

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2024

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2024**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 31. Mai 2024 eingeht.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen sind bis zum 30. September über die Mehrfacheinreichung in ELAN möglich. Die Nachmeldung einzelner Flächen kann bis zum 31. Mai 2024 kürzungsfrei erfolgen. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2024 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2024, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich)
- Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden
- im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde

3. Flächenaufstellung

Die Bindung VF wird für jeden förderfähigen Schlag automatisch im ELAN gesetzt, wenn Sie eine gültige Bewilligung haben. In der Flächenaufstellung werden alle mit der Bindung VF versehenen Schläge aufgelistet.

4. Summenübersicht und Überprüfung der Anbauanteile

In der Anwendung ELAN-NRW können Sie im Menü unter „Flächenverzeichnis“, Schaltfläche „Summenübersicht“ Ihre Anbauanteile zum Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen überprüfen. Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind (auf der Ackerfläche des Betriebes ist je Hauptfruchtart ein Mindestanteil von 10 % anzubauen, wobei verschiedene Hauptfruchtarten zusammengefasst werden können, sodass der Mindestanteil von 10 % erreicht wird).

Wichtig: Bitte überprüfen Sie, ob Sie jeweils die korrekte Nutzcodierung ausgewählt haben. Bitte beachten Sie zudem, dass lediglich folgende vier Nutzcodierungen **in Reinkultur als großkörnige Leguminosen anerkannt werden: 210, 220, 230, 330**.

Ab 2023 fällt der NC für **Zuckermais (172)** unter **Mais (ohne Silomais) (171)** und der NC für **Dicke Bohne (222)** unter **Ackerbohnen/Dicke Bohnen (220)**. Sofern Sie Zuckermais oder Dicke Bohne angebaut haben, wählen Sie die **Zuordnung Gemüse, andernfalls Mais, bzw. Leguminose**. Die Hauptfruchtart Mais ändert sich dadurch nicht und auch die Dicke Bohne wird als großkörnige Leguminose angerechnet.

Wichtig: Durch die Ausnahmeregelung bezüglich GLÖZ 8 können 2024 die 4 % Stilllegung auch durch den Anbau von groß- und kleinkörnigen Leguminosen erbracht werden. Alle Flächen, die mit GLÖZ-8 Leguminosen angebaut werden, **sind als Brache zu betrachten** und können daher nicht für die vielfältigen Kulturen angerechnet werden.

Eine Gewähr für die Richtigkeit der Summenübersicht wird nicht übernommen.

Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen können zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Ackerfläche führen.

5. Wichtige Hinweise

Hauptfrucht ist diejenige Kultur, die sich im Zeitraum 01. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet. Ackerrandstreifen gemäß Art. 5 Abs. 3 GAPDZV im Sinne dieser Maßnahme werden mit ihrem Bezugsschlag zusammengefasst.

Es gilt eine Bagatellgrenze von 500 €. Das entspricht 9,0909 ha (ohne Kombination mit dem Ökologischen Landbau) bzw. 20 ha (mit Kombination mit dem Ökologischen Landbau) Ackerfläche. Die Bagatellgrenze wird zum Grundantrag und zum ersten Auszahlungsantrag geprüft.

Verpflichtungsübernahmen sind nur im Rahmen eines eingetragenen Betriebswechsels oder einer Betriebsaufteilung möglich und sofern der Übernehmer über keine Bewilligung verfügt. Bei vorhandener Bewilligung beim Übernehmer ist keine Verpflichtungsübernahme erforderlich, da es sich um eine gesamtbetriebliche Maßnahme handelt.

Für eine Verpflichtungsübernahme reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Verpflichtungsübernahmeerklärung bei Ihrer Kreisstelle ein. Bei einer Übersendung des Dokuments über das Antragstellerpostfach kann auf Ihre Unterschrift verzichtet werden. Die Unterschrift des Übergebers ist in jedem Fall erforderlich. Sofern Sie über keine Bewilligung verfügen, wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt. Sie haben die Möglichkeit einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2025 zu stellen.

6. Informationen zur Eingruppierung der Hauptfruchtarten

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzcode)		Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
125	Wintermenggetreide	4	Mischkultur
144	Sommermenggetreide		
150	Gemenge Getr./Leg.(mehr Getr.)		
910	Wildacker auf lw. Fläche		
912	Grassamenvermehrung		
913	Wildsamenvermehrung		
914	Versuchsflächen (nur DZ-fähig)		
702	Rollrasen		
866	Pflanzenmischung mit Hanf		
871	Wildpflanzenmischung (AUM)		
917	Mais-Mischkulturen (ohne Leg)		
422	Kleegras		
424	Ackergras		
433	Luzerne-Gras		
573	Uferrandstreifenprogramm (AUM-Maßnahme)		
576	Erosionsschutzstreifen (AUM-Maßnahme)		
240	Erbsen/Bohnen - Gemische	6	Leguminosen-Mischung
250	Gemenge Leg./Getr.(mehr Leg.)		
425	Klee-Luzerne-Gemisch		
432	Kleemischung		
434	Gras-Leguminosen (mehr Leg.)		
413	Futtermübe/Runkelrübe	1.1.3	Gattung: Beta (Rüben)
911	Rübensamenvermehrung		
603	Zuckerrüben		
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe		

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzcode)		Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
320	Sonnenblumen	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)	
604	Topinambur		
210	Futtererbsen	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbse)	
211	Gemüseerbse		
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	
221	Wicken		
112	Winterdurum (Hartweizen)	1.28.2.1 Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	
115	Winterweichweizen		
118	Winter-Emmer/-Einkorn	1.28.2.1 Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	
113	Sommerdurum (Hartweizen)	1.28.2.2 Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)	
116	Sommerweichweizen		
119	Sommer-Emmer/-Einkorn		
171	Mais (ohne Silomais)	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	
411	Silomais		
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)		
183	Mohren-/Zuckerhirse	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	
803	Sudangras, Zuckerhirse		
312	Sommerraps	2.1.2.1.2 Art: Raps (Brassica napus) (Sommer)	
414	Kohlrübe, Steckrübe		
620	Gemüserübe		
316	Sommerrübsen	2.1.2.2.2 Art: Rübsen (Brassica rapa) (Sommer)	
649	Gemüserübsen		

7. Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen

Zum Anteil der Gemüse- und Gartenpflanzen gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
171	Mais (ohne Silomais), sofern es sich um Zuckermais handelt
211	Gemüseerbse
222	Linsen
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne, sofern es sich um die Dicke Bohne handelt
240	Erbsen/Bohnen - Gemische
510 bis 519	Alle im Fruchtartenverzeichnis2024 genannten Nutzpflanzen
610 bis 649	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Gemüsesorten/Küchenkräuter
650 bis 687	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Küchenkräuter / Heil-und Gewürzpflanzen
702 bis 765	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Kulturarten/Fruchtarten
768 bis 776	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Nutzpflanzen
778 bis 796, 799	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Zierpflanzen

Der Anteil an **Gemüse- und anderen Gartengewächsen** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2024

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;
Stand: März 2024

Zu den großkörnigen Leguminosen zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
210	Futtererbsen
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne
230	Lupinen
330	Sojabohnen

Der **Anteil großkörniger Leguminosen** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum Getreideanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
112	Winterdurum (Hartweizen)
113	Sommerdurum (Hartweizen)
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn
120	Sommer-Dinkel
121	Winterroggen
122	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer
143	Sommerhafer
144	Sommernenggetreide
150	Gemenge Getr./Leg.(mehr Getr.)
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale
188	Reis im Trockenanbau
704	Glanzgräser
760	Amerikanisches Pampasgras

Der **Getreideanteil** darf höchstens 66,00 % an der Ackerfläche ausmachen.

Hinweis: Wechselweizen mit Einsaat vor dem 01.01.2024 ist mit der Nutzartcodierung 115 – Winterweichweizen anzugeben. Wechselweizen mit Einsaat ab dem 01.01.2024 ist mit der Nutzartcodierung 116 – Sommerweichweizen anzugeben.